

13. *legt* den Staaten *nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern auszuarbeiten und durchzuführen;

14. *legt* allen Regierungen *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die etwaigen Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

15. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder und ihre Wiedervereinigung mit den Eltern, sofern möglich und angebracht, mit höchstem Vorrang zu berücksichtigen sind, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

17. *begrüßt* es, dass der 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärt wurde und dass die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gebeten wurden, diesen Tag zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Erfüllung ihres Mandats vorzulegen.

RESOLUTION 57/219

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁷⁶.

57/219. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, namentlich wenn es um die Maßnahmen gegen den Terrorismus und die Angst vor dem Terrorismus geht,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie unter anderem auf die Verantwortung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

unter erneutem Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁷⁷, worin festgestellt wird, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/160 vom 19. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die Resolution 2002/35 der

⁴⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Schweiz, Suriname und Uruguay.

⁴⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Menschenrechtskommission vom 22. April 2002⁴⁷⁸ über Menschenrechte und Terrorismus,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken in allen Formen und Ausprägungen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁰ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmeharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

2. *legt den Staaten nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die im Rahmen der Sonderverfahren und -mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Nutzung der bestehenden Mechanismen

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) auf ihr Ersuchen den Staaten sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/220

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸¹.

57/220. Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen und der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁸², die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸³,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

⁴⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nicaragua, Polen, Republik Moldau, Russische Föderation, Türkei und Ukraine.

⁴⁸² Resolution 217 A (III).

⁴⁸³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.